



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CXXXIV. Kurfürst Joachim's Vergleich mit dem Erzbischof Johann Albrecht
als Administrator zu Halberstadt und dem Domkapitel wegen der
geistlichen Jurisdiction in der Altmark, der Lehenschaft über ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

CXXXIII. Vergleich des Kurfürsten Joachim mit Apollonien von Herftall, geborenen Gräfin zu Ruppin, vom 4. November 1546.

Zu wissen, das heut dato eyne Beredung zwischen dem durchleuchtigsten hochgeborenen fürsten vnd hern, hern Joachim etc. —, vnserm gnedigsten hern, eins, vnd der Wolgeborenen vnd Edlen Frawen Apolonien, gebornen greffin zu Ruppin vnd frawen zu herftall, anders teils geschehen, dergestalt, das hochgedachter vnser gnedigster her der Churfürst etc. bemelter frawen zu herftall funf tausent gulden an harter Muntz ehegelt, desgleichen CC fl. vor geschmucke vnd ein ehrkleidt, darauf sye bey geschehener handlung funffzig fl. vnd das ehrkleidt bereidt empfangen, zu geben bewilligt hat. Vnd sollen gethaner bewilligung nach ein tausent gulden auf das ehegelt, desgleichen dye andern hinderstelligen CC fl. vor geschmuck auf negtkhomendt weinachten von seinen Churfürstlichen gnaden entricht vnd vorgunzt werden. Aber die hinderstelligen IV^M. fl. ehegelt soll vnd will vnser gnedigster her etc. gedachter frawen von herftall nach billickeit sechs Jar lang vortzinsen vnd nach aufgange der Sechs Jare Sollen Ir dieselben von seinen Churfürstl. gnaden erlegt vnd betzalt werden. Vnd wan solchs alles geschehen, soll gedachte frawe zu herftall oder andere von Irentwegen gewonlich abtzieht thun Vnd sich damit alle Ire angeerbte vnd gesterbte erbliche gerechtigkeit vorzeihen vnd begeben Vnd also allenthalben vorgnugt, entricht vnd zufrieden gestalt sein vnd bleiben vnd bey vnseren gnedigsten hern etc. hinfur keine anforderung mher haben noch suchen, das sye also von beiden teilen, wie obftet, zur genuge bewilligt vnd stet zu halten angenommen haben. Geschehen zu Coln an der Sprew, ahm Dornstage nach Omnium Sanctorum, Anno XLVI.

Aus einer Abschrift in Georg Wilhelm von Kaumer's Papieren.

CXXXIV. Kurfürst Joachim's Vergleich mit dem Erzbischof Johann Albrecht als Administrator zu Halberstadt und dem Domkapitel wegen der geistlichen Jurisdiction in der Altmark, der Lehenschaft über Derenburg und der Berufung des Markgrafen Friedrich zum Coadjutor, vom 8. Dezember 1548.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heyl. Romischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfurst etc., Bekennen —, Nachdeme zwischen dem Erwidigsten in Got vatter, durchlauchtigen hochgeborenen fürsten, hern Johans Albrecht, Ertzbischoffen zu Magdeburgk, primaten in Germanien, Bischoffen zu Halberstadt, Marggraffen zu Brandenburgk etc., vnsern freundtlichen lieben hern Vettern, vnd seiner Lieb thum-Capittel zu halberstadt Sampt dem Archidiacon des Bannels Balsamie eins vnd vns anders theils seiner Lieb stifts halberstadt geistlichen gerichte in vnserm Lande der Altemarck vnd des gewesen Commissarien halber zu Stendal, auch von wegen der Lehenschaft des hauses vnd der stadt derneburgk sich etzliche gebrechen Irrigk erhalten, Das wir sollen vnd wollen hochgenandten vnsern lieben hern

vettern vnd S. L. thum-Capittel sampt den Archidiacon des Bannes Balsamie vnd iren gewesen Commissarien zu Stendal gantzlich vnd volkornlich zum forderlichsten zu derselbigen Jurisdiction wider gestadten vnd komen, auch demselben Commissarien das siegel wieder vberantwortten vnd Inen von wegen S. L. stifts halberstadt die geistlichen Jurisdiction in vnserm Lande der Altenmareke, wie von alters geschehen vnd S. L. vormoge der vortrege, so zwischen dem haufe Brandenburgk vnd dem Stift halberstadt derwegen vffgerichtet, zu thun haben vnuorhindert vben, treiben vnd exerciren wollen lassen, Das wir auch denselbigen Commissarien, den S. L. vnd der Archidiacon des Bannes Balsamie dahin zu einer Iden zeit ordenen vnd setzen werden, vnd seine diener sollen vnd wollen in vnsern schutz vnd schirm nhemen, In massen vnser vorfarn gethan haben. Wir Sollen vnd wollen auch S. L. vnd derselbigen Thum-Capittel daran hinfurder nicht Irren, vorhindern noch betruben lassen. Doch soll derselb Commissarius die vnsern wider der Keyf. Mät. vnd des heyl. reichs Ordnung der religion mit beschwern, sonder sie auch dabey pleiben lassen. Weil aber die Irrung der Lehenschafft des hauses vnd der Stadt Derneburgk weiter auffurung bedarff, vnd wir dero mit S. L. vnd derselbigen Thum-Capittel itzo derhalben nit haben vorglichen werden mogen, Sollen vnd Wollen wir, wann S. L. vnd derselben Thum-Capittel solchs gelegen vnd vns ein tagk vnd gelegen Maltadt durch S. L. dartzu ernandt vnd zugeschrieben wirdet, vnser rethe dohin vorordenen, vnd sol alsdann durch vnser vnd S. L. rethe nochmals vf die guthe gehandelt werden. Im vhal aber, das die guthe entstehn wurde, Sollen vnser beiderseits rethe vollen gewalt vnd beuelch haben, sich eines rechtlichen aufstrags oder Compromifs obberurts artickels halber zu vorgehen vnd demselbigen rechtlichen austrag oder Compromifs, des sich also vnser beiderseits rethe voreinigen, sol gefolgt werden. Als auch sein Liebden durchlauchtigen hochgebornen fursten, hern Fridrichen, Marggraffen zu Brandenburgk etc., vnser freuntlichen lieben Son, zu einem Coadiutor vf S. L. Ertz- vnd stiftte Magdeburgk vnd halberstadt postulirt haben, das wir zu einer danckbarkeit solchs geneigten guthen willens S. L. thum-Capittel vnd vntherthan des stifts halberstadt in iren anliegenden sachen, so ferne wir Ir zu gleich vnd rechte mechtigk, rathen, helfen vnd furdern sollen vnd wollen nit anders, dan als es vnsern eigen vntherthan anlangete, zu allen zeiten, getrewlich vnd ane geuerde, alles in Crafft disses Brieffs, vnd haben des zu vrkunde vnser siegel wissentlich an diesen brief auffgedruckt vnd mit aigner handt vntterschrieben, Der geben ist zu Coln an der Sprew, Mitwochs am tage Conceptionis Marie, Anno etc. XLVIII.

Joachim, kurfurst, manu propria etc. ff.

Nach dem auf Papier geschriebenen Original, Stift Halberstadt VI No. 23 im Königl. Provinzial-Archive zu Magdeburg.

CXXXV. Kurfürst Joachim's und Markgraf Friedrich's von Brandenburg Revers wegen Postulation des letztern zum Coadjutor zu Halberstadt, vom 21. Dezember 1548.

Wir Joachim, von Gottes genaden Marggraff zw Brandenburg, des hayligen Romischen Reychs Ertzkamer vnd Kurfurst, vnd wir Friederich, von desselben Genaden Marg-